

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2023

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Deutsche Bischofskonferenz: Widerspruch der Betroffenen sexualisierter Gewalt gegen UKA-Entscheidungen über die Leistungshöhe.....	34
Datenschutz: Recht auf Kopie.....	34
Vereinsrecht: Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen.....	34
Pfändungsgrenzen: Erhöhung ab 1. Juli 2023.....	35
Petitionen: Jahresbericht 2022 des Petitionsausschusses des Landtags.....	35

<b>Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....</b>	<b>36</b>
--	-----------

### Hinweise und Informationsmedien

AVR und KAVO-NRW Online.....	36
Kirchliches Arbeitsrecht - Aufbruch durch Wagnis.....	36
Sicher aufwachsen trotz häuslicher Gewalt.....	36

### Aktuelle Rechtsvorschriften und Urteile

Unfallversicherung von Beschäftigten und Ehrenamtlichen.....	37
Einstandspflicht des Dienstgebers für Versorgungsleistungen der „Pensionskasse der Caritas“.....	42
Merkzeichen G und aG im Schwerbehindertenausweis.....	44
Datenschutz: Anspruch auf Löschung personenbezogener Informationen (Recht auf Vergessen).....	46
Rechtsprechung zur Grundsicherung (SGB II und SGB XII).....	48

*Auf der Webseite sind neu eingefügt: Beiträge zum Unfallversicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern bei Freundschaftsbesuchen und Chorsängern sowie zum Hinweisgeberschutzgesetz.*

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim

**Herausgeber:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### **Deutsche Bischofskonferenz: Widerspruch der Betroffenen sexualisierter Gewalt gegen UKA-Entscheidungen über die Leistungshöhe**

Die Deutsche Bischofskonferenz, die Deutsche Ordensobernkonferenz, der Betroffenenbeirat und die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) haben den Opfern sexualisierter Gewalt die Möglichkeit des einmaligen Widerspruchs gegen die Höhe einer vom UKA festgesetzten Leistung eingeräumt.

Auf Antrag erhalten die Betroffenen das Recht auf Einsicht in ihre Verfahrensakten bei der UKA (sehen Sie hierzu die folgende Mitteilung zum Recht auf Kopie). Ihr Widerspruch muss nicht begründet werden.

Betroffene, über deren Anträge seit Beginn des UKA-Verfahrens am 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2023 entschieden wurde, können bis zum 31. März 2024 Widerspruch einlegen. Betroffene, über deren Anträge ab dem 1. März 2023 entschieden wurde bzw. noch entschieden wird, können ihren Widerspruch innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der UKA geltend machen.

Zu weiteren Einzelheiten sehen Sie die Neufassung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“:

 [https://bit.ly/pdf\\_ordnung\\_verfahren\\_erkennung\\_des\\_leids](https://bit.ly/pdf_ordnung_verfahren_erkennung_des_leids)

### **Datenschutz: Recht auf Kopie**

Der Europäische Gerichtshof hat zu u. a. im Arbeitsrecht strittigen Fragen des Rechts auf Kopie gespeicherter personenbezogener Daten entschieden:

1. Das Recht, eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten übermittelt wird. Alle Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache schriftlich oder elektronisch, auf Wunsch auch mündlich, zu übermitteln.
2. Werden die Rechte oder Freiheiten anderer Personen durch eine umfassende Auskunft berührt, sind sie gegeneinander abzuwägen. Zu einer Verweigerung einer jeglichen Auskunft darf es nicht kommen.

 **Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 04.05.2023 – C-487/21**

### **Vereinsrecht: Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen der Vereine**

Das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht ist am 21.03.2023 in Kraft getreten.

Nach der gesetzlichen Neuregelung kann der **Vorstand** bei der Berufung einer Mitgliederversammlung

vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der **elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**).

Elektronische Kommunikation erfolgt in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“) und/oder Abstimmung per E-Mail. Der Vorstand muss aber eine Identitätsprüfung, Datenschutz und Dokumentationssicherheit sicherstellen. Bei der Kommunikation über WhatsApp bzw. E-Mail ist dies in der Regel nicht möglich.

Die **Mitgliederversammlung** des Vereins kann beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **Pfändungsgrenzen: Erhöhung ab 1. Juli 2023**

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten seit dem 1. Juli 2023. Sie wurden um durchschnittlich 5 Prozent erhöht. Der unpfändbare Betrag für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichtigen beträgt zukünftig 1.402,28 Euro (bisher: 1.330,16 Euro). Für die erste weitere unterhaltsberechtigten Person steigt der Freibetrag um 527,86 Euro (bisher: 500,62 Euro), für die zweite bis zur fünften unterhaltsberechtigten Person jeweils um 294,02 Euro.

Der Nettoverdienst, der 4.300 Euro übersteigt, darf unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen gepfändet werden.

Die Pfändungsgrenzen sind von Arbeitgebern auch zu beachten, wenn sie z. B. Ansprüche auf Rückzahlung von Arbeitsentgelt haben bzw. Schadensersatz vom Arbeitnehmer verlangen können (§ 394 BGB). Unpfändbarer Arbeitslohn darf nicht für Sachbezüge, beispielsweise für das Leasing von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen eingesetzt werden (§ 107 Abs. 2 Satz 5 GewO).

🏠 [www.gesetze-im-internet.de/pf\\_ndfreigrbek\\_2023/BJNR04F0A0023.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2023/BJNR04F0A0023.html)

## **Petitionen: Jahresbericht 2022 des Petitionsausschusses des Landtags**

Der Petitionsausschuss des Landtags hat im Jahre 2022 mehr als 5.500 Petitionen bearbeitet. In ca. 30 Prozent der Eingaben hat er ein positives Ergebnis erreicht. In jedem zweiten Fall konnte er zumindest weitervermitteln oder eine erneute Prüfung auf den Weg bringen bzw. bei Vor-Ort-Terminen im persönlichen Gespräch Kompromisslösungen vermitteln.

Den Petitionsausschuss kann man per Brief, per Fax oder per E-Mail erreichen. Petitionen müssen Name und Adresse nennen.

Informationen zum Petitionsverfahren finden Sie unter

🏠 [www.landtag.nrw.de/home/petitionen/online-petition.html](http://www.landtag.nrw.de/home/petitionen/online-petition.html)

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht .....	2023, 72
Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 .....	2023, 79

### Ministerialblatt NRW (MBI.NRW)

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen .....	2023, 355
---	-----------

## Hinweise und Informationsmedien

### AVR und KAVO-NRW Online

Der Deutsche Caritasverband hat 55 Jahre nach Inkrafttreten der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR-Caritas) einen kostenlosen allgemeinen Zugang zur aktuell geltenden autorisierten Fassung eröffnet.

 [www.avr-caritas.de](http://www.avr-caritas.de)

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die NRW-(Erz-)Bistümer (KAVO-NRW) ist nach wie vor allgemein zugänglich:

 [www.regional-koda-nw.de/kavo/kavo-teil-i-inhalt](http://www.regional-koda-nw.de/kavo/kavo-teil-i-inhalt)

### Kirchliches Arbeitsrecht – Aufbruch durch Wagnis

#### Gedächtnisschrift für Renate Oxenknecht-Witzsch

*Ketteler-Verlag, 2023, 303 Seiten, 39,90 Euro*

Der Sammelband enthält ca. 25 Beiträge von im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts bekannten Autor/innen, meist zu aktuellen Grundsatzfragen, einige zur Entwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts. Sehr lesenswert für alle einschlägig Interessierten.

### Sicher aufwachsen trotz häuslicher Gewalt

Für Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche begleiten, stellt die Frauenhauskoordinierung eine Infothek zur Verfügung. Die angebotenen Informationen können die Handlungskompetenz von Fachkräften erweitern, um Betroffene kindersensibel, traumainformiert und ressourcenorientiert begleiten und unterstützen zu können.

 [www.sicheraufwachsen.de](http://www.sicheraufwachsen.de)

## **Unfallversicherung von Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Nordrhein-Westfalen**

Über die Reichweite der gesetzlichen Unfallversicherung besteht wegen der komplizierten lückenhaften gesetzlichen Regelung und der in manchen Punkten nicht nachvollziehbaren Rechtsprechung weitgehend Unklarheit. Im Internet wird selbst in sonst vertrauenswürdigen Quellen unrichtig informiert.

### **Übersicht**

<b>1. Gesetzliche Unfallversicherung</b> .....	<b>37</b>
1.1 Beschäftigte und Gleichgestellte .....	37
1.2 Unentgeltlich im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege tätige Personen .....	38
1.3 Ehrenamtlich für Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren privatrechtliche Organisationen tätige Personen .....	39
1.4 Wie-Beschäftigte.....	39
1.5 Gemeinnützig bzw. mildtätig ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte.....	40
1.6 Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung von gewählten oder beauftragten ehrenamtlich Tätigen.....	40
<b>2. Unfall-Sammelversicherung des Landes NRW</b> .....	<b>41</b>
2.1 Vorrang der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallversicherung des Trägers.....	41
2.2 Leistungen der Unfallversicherung des Landes.....	41
2.3 Zuständige Stelle für die Schadensbearbeitung.....	41

### **1. Gesetzliche Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt nicht nur Beschäftigte, sondern darüber hinaus auch zahlreiche andere Personen, die sich sozial oder gemeinnützig engagieren.

#### **1.1 Beschäftigte und Gleichgestellte**

Gesetzlich unfallversichert sind Beschäftigte, insbesondere alle Arbeitnehmer, die eine betriebliche Tätigkeit ausüben, und die Personen, die ohne wirksamen Arbeitsvertrag beschäftigt werden (§ 2 SGB VII).

##### **1.1.1 Versicherte Tätigkeiten der Arbeitnehmer**

Versichert sind Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer Tätigkeit und beim Zurücklegen des Weges von und zum Ort der Tätigkeit (§ 8 SGB VII). Im Falle von Home-Office ist der Weg innerhalb des Hauses zum Computer ein (mit)versicherter Betriebsweg.<sup>1</sup>

Nicht erfasst vom Versicherungsschutz werden nach der Rechtsprechung Unfälle bei nichtbetrieblichen Tätigkeiten.

<sup>1</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 18.12.2021 - B 2 U 4/21 R.

**Beispiele:** Der Mitarbeiter verletzt sich während einer Zigarettenpause, der Einnahme einer Mahlzeit, auf der Toilette.

Hin- und Rückweg zum Raucherraum, zur Kantine bzw. zur Toilette sind versichert.

### 1.1.2 Gleichgestellte gesetzlich versicherte Personen

In den gesetzlichen Versicherungsschutz sind u. a. folgende Personen einbezogen (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

- Aus- und Fortzubildende,
- Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
- Praktikanten,
- Behinderte Menschen in Werkstätten,
- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen,
- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
- Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
- Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden,
- Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
- Personen, die nach dem SGB II oder III der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, oder eines anderen zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen,
- Personen, die nach den Regelungen in § 1 Nrn 14-17 SGB VII
  - a) an Maßnahmen der Bundesagentur oder eines kommunalen Trägers teilnehmen.
  - b) der stationären, teilstationären oder ambulanten medizinischen Rehabilitation bzw. auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen teilnehmen.
  - c) Pflegepersonen bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2.

## 1.2 Beschäftigte und Gleichgestellte

Gesetzlich unfallversichert sind alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Einrichtungen der **Caritas und deren Mitgliedsverbänden**. Es kommt nicht darauf an, welche Aufgaben sie übernehmen. Der gesetzliche Schutz erfasst sie auch dann, wenn sie in der Rezeption, der Hauswirtschaft oder Verwaltung tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Ehrenamtlich mitarbeitende Mitglieder der **Verbände und Einrichtungen, die nicht zur Wohlfahrts-  
pflege gehören**, wie beispielsweise die Katholische Frauengemeinschaft, die KAB, die Katholische Junge Gemeinde, das Kolpingwerk usw. sind nicht nach dieser Vorschrift gesetzlich unfallversichert:

Sie können aber bei der Unfallkasse NRW gesetzlich bzw. vom Land NRW privat unfallversichert sein (sehen Sie hierzu Abschnitt 2).

Die Mitarbeiter, die Leitungsfunktionen ausüben bzw. denen wichtige Aufgaben übertragen sind, können von ihrem Verband freiwillig versichert werden bzw. sich selbst versichern (sehen Sie hierzu Abschnitt 1.6).

### 1.3 Ehrenamtlich für Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren privatrechtliche Organisationen tätige Personen

Gesetzlich unfallversichert sind auch ehrenamtlich Tätige der (staatlichen) Gemeinden, Städte und Kreise in jeder Tätigkeit (Wahlhelfer, Schöffe, Elternvertreter in Schulen).

Wird ein freier Träger im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des öffentlichen Trägers tätig, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden.

**Beispiele:** *Mitarbeit bei einer Ferienmaßnahme des Jugendamts, einer Müllsammelaktion der Gemeinde, Elternvertretung in Schulen.*

Gesetzlich unfallversichert sind auch alle ehrenamtlich Tätigen der Kirchengemeinden und Diözesen sowie der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Verbände und Einrichtungen:

**Beispiele:** *Messdiener, Kirchenvorstand, Mitglied im Kirchenchor, Hausaufgabenbetreuerin beim SKF.*

Sind katholische Verbände, die nicht wie der Caritasverband der kirchlichen Aufsicht unterliegen, in einer Kirchengemeinde nicht nur für ihre Mitglieder aktiv, kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz dadurch gesichert werden, dass der Kirchenvorstand oder Pfarrer einen entsprechenden Auftrag erteilt oder - auch nachträglich - ausdrücklich (schriftlich) anerkennt, dass die gesamte Arbeit des Verbandes, bestimmte Teilaufgaben oder Aktionen bzw. die von einem oder mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistete Arbeit dem kirchlichen Auftrag entspricht.

**Beispiel:** *Ein Mitglied der Frauengemeinschaft stürzt bei der Vorbereitung der für alle Gemeindemitglieder offenen Karnevalsveranstaltung von der Leiter. Der Kirchenvorstand bestätigt, dass die Mitarbeiterin bei dem Unfall im Interesse der Kirchengemeinde tätig war.*

### 1.4 Wie-Beschäftigte

Einbezogen in die gesetzliche Unfallversicherung sind auch die Wie-Beschäftigten, die sich uneigennützig über das übliche Maß hinaus für andere einsetzen. Eine Wie-Beschäftigung setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgendes voraus:<sup>2</sup>

- Es wird eine Tätigkeit ausgeübt, die in der Regel von einem **weisungsgebundenen Arbeitnehmer** verrichtet wird und wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit, ihres Umfangs und ihrer Dauer über den Rahmen einer bloßen Gefälligkeit hinausgeht. Die Merkmale einer leitenden unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit dürfen nicht überwiegen.

**Beispiel:** *Ein Nachbar übernimmt für eine alte Frau die regelmäßige Gartenpflege.*

<sup>2</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 31.03.2023 - B 2 U 13/20 R, Rn 26ff.; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25.09.2013 - L 2 U 248/12.

- Die Arbeit muss für den Leistungsempfänger **nützlich** sein. Die gesetzliche Regel verlangt keinen wirtschaftlichen Vorteil. Aus Sicht des Leistungsempfängers ist auch jede Tätigkeit sinnvoll und nützlich, die zu einer nicht in Geld umzurechnenden Verbesserung der Lebenssituation des Leistungsempfängers führt beispielsweise durch Gespräche, die einem alten Menschen über seine Einsamkeit hinweghelfen.
- Eine **Sonderbeziehung** ist nicht der wesentliche Grund für die Tätigkeit (§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB VI). Eine Sonderbeziehung schließt die Annahme einer Wie-Beschäftigung aus, wenn die Tätigkeit nicht über die übliche Hilfe und Unterstützung bei Bestehen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder mitgliedschaftlicher Beziehungen hinausgeht.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden in Vereinen/Verbänden, die nicht der kirchlichen Aufsicht unterliegen und ihre christliche Verantwortung eigenständig wahrnehmen, kommt es darauf an, ob die konkrete Tätigkeit als **übliche Tätigkeit eines Vereinsmitglieds** zu bewerten ist. Hierbei sind der zeitliche Umfang der Verrichtung, der Grad der Gefährlichkeit oder eine besondere Fachkompetenz des Handelnden zu berücksichtigen.

Übersteigt im Einzelfall die konkrete Tätigkeit das Maß dessen nicht, was im Rahmen enger Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen oder einer Vereinsmitgliedschaft üblicherweise und selbstverständlich getan oder erwartet wird, liegt keine Wie-Beschäftigung vor. Wer sich als Mitglied ständig erheblich einsetzt, ist deshalb nicht gesetzlich versichert.<sup>3</sup>

### 1.5 Gemeinnützig bzw. mildtätig ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Die Unfallkasse NRW hat in ihrer Satzung bestimmt, dass ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte beitragsfrei versichert sind (§ 5 Abs. 1 der Satzung):

- Die Tätigkeit muss **unentgeltlich** ausgeübt werden. Eine „begrenzte Vergütung“ ist unschädlich.
- Die Aufgaben müssen im **öffentlichen Interesse**, d. h. im Interesse der staatlichen Gemeinschaft liegen oder **gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke** fördern.
- Die Tätigkeit muss für eine **Organisation mit Sitz in NRW** erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht erforderlich, eine Einzelaktivität allerdings ausgeschlossen.

Die Unfallkasse leistet nur, wenn für eine ehrenamtlich tätige Person ein Versicherungsschutz kraft Gesetzes oder eine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nicht besteht (sehen sie hierzu Abschnitt 1.6).

Eine Anmeldung der Personen, die nicht kraft Gesetzes bzw. kraft freiwilliger Versicherung über ihre Organisation bei der Unfallkasse NRW versichert sind, ist nicht erforderlich.

### 1.6 Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung von gewählten oder beauftragten ehrenamtlich Tätigen

Freiwillig versichern (lassen) können sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

- **Gewählte Ehrenamtsträger**, die mit ihrer Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles

<sup>3</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 16.03.2021 - B 2 U 3/19 R, Rn 22ff.



Amt unentgeltlich für eine privat-rechtliche Organisation ausüben (z. B. Vorstand eines Vereins, Kassenwart, Schriftführer).

- **Beauftragte Ehrenamtsträger**, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen. Diese Aufgaben müssen nicht in der Satzung verankert sein, z. B. leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Diese freiwillige Versicherung ist nicht erforderlich für Ehrenamtsträger in kirchlichen bzw. caritativen Einrichtungen und Verbänden, weil diese gesetzlich unfallversichert sind (sehen sie hierzu Abschnitt 1.3).

## 2. Unfall-Sammelversicherung des Landes NRW

Das Land NRW hat eine private Unfallversicherung zugunsten der **nicht gemeinnützig und nicht mildtätig ehrenamtlich Tätigen** abgeschlossen, die nicht gesetzlich unfallversichert und z. B. in Initiativen, Gruppen oder Projekten engagiert sind. Der Schutz umfasst auch die direkten Wege von und zu den Einsätzen sowie ehrenamtliche Tätigkeit, die ausgehend von NRW in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird.

### 2.1 Vorrang der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallversicherung des Trägers

Die Unfallversicherung des Landes erbringt keine Leistungen, wenn der ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert oder über seine Trägerorganisation abgesichert ist. Fällt die Leistung der Unfallversicherung eines Trägers jedoch geringer aus als die der Landesversicherung, wird der Unterschiedsbetrag ausgeglichen.

### 2.2 Leistungen der Unfallversicherung des Landes

Die Leistungen der Unfallversicherung des Landes werden zusätzlich zu denen einer privaten Unfallversicherung des ehrenamtlich Tätigen erbracht.

Sie sind auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

- 175.000 Euro für den Fall vollständiger Invalidität,
- 10.000 Euro für den Todesfall/Bestattungskosten,
- 2.000 Euro für Heilkosten (subsidiär, wenn und so weit nicht ein anderer zahlt),
- 1.000 Euro für Bergungskosten (subsidiär, wenn und so weit nicht ein anderer zahlt).

### 2.3 Zuständige Stelle für die Schadensbearbeitung

Für die Beantwortung von Fragen und die Bearbeitung von Schäden zur Unfallversicherung des Landes ist zuständig: Union Versicherungsdienst GmbH (E-Mail: [ehrenamt@union-verdi.de](mailto:ehrenamt@union-verdi.de)).

Muster für die Schadenanzeige:

[www.engagiert-in-nrw.de/sites/default/files/documents/pdf\\_versicherung\\_schadenanzeige\\_unfall.pdf](http://www.engagiert-in-nrw.de/sites/default/files/documents/pdf_versicherung_schadenanzeige_unfall.pdf)

## Zusatzversorgung der Caritas: Einstandspflicht der Dienstgeber für Versorgungsleistungen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in zwei Urteilen vom 14.03.2023<sup>4</sup> Urteile des Landesarbeitsgerichts Sachsen bestätigt, die entschieden hatten: Dienstgeber sind aufgrund der Dienstverträge mit den Mitarbeitenden nicht nur zur Entrichtung der Beiträge an die „Selbsthilfe“, später „Pensionskasse der Caritas“, verpflichtet. Sie haben auch für die Erfüllung der zugesagten Leistungen nach der Regelung in Anlage 8 zu den AVR einzustehen. Deshalb sind sie gesetzlich verpflichtet, Rentenkürzungen der Pensionskasse der Caritas (PKC) in vollem Umfang auszugleichen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 15.06.2022 einen nicht-kirchlichen Arbeitgeber, der ein Caritas-Krankenhaus gemäß § 613 BGB übernommen hatte, verurteilt, seit dem 01.01.2020 monatlich 288 Euro brutto an eine frühere Arzthelferin zu zahlen, deren Versorgungsrente von zunächst 1.270 Euro von der PKC gekürzt worden war. Eine Revision gegen das Urteil war zugelassen, aber vom Dienstgeber nicht eingelegt worden.<sup>5</sup>

Es hat ausdrücklich eine Absenkung der Ausgleichszahlungen wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB abgelehnt, obwohl das Krankenhaus u. a. eine Mehrbelastung von voraussichtlich 465.000 Euro und die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit infolge der Verpflichtung zu langjährigen Zahlungen an 19 ehemalige Mitarbeitende geltend gemacht hatte.<sup>6</sup>

### Zahlungs- und Fürsorgepflicht

Die gesetzliche Pflicht der Dienstgeber, ehemaligen Mitarbeitenden, deren Zusatzversorgungsrente seit dem 01.01.2020 gekürzt wurde, Ausgleichszahlungen zu leisten, ist nicht von einem **Antrag des Mitarbeiters** abhängig.

Ist eine Einrichtung von einem **anderen Träger übernommen** worden, hat dieser die Ausgleichszahlungen zu leisten, auch wenn es sich nicht um einen kirchlichen Träger handelt (§ 613a BGB).<sup>7</sup>

Existiert der Dienstgeber des Mitarbeitenden nicht mehr und gibt es **keine Nachfolgeeinrichtung**, hat der ehemalige Mitarbeitende keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen. Auch **freiwillig Versicherte** haben keinen Anspruch.

### Verjährungsfrist

Die Ausschlussfrist von sechs Monaten nach § 23 AVR-AT erfasst nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht die Ansprüche des ehemaligen Mitarbeitenden auf monatlich zu zahlende Versorgungsleistungen. Für diese gilt die **regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren**. Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung verjährt in 30 Jahren (§ 18a BetrAV in Verbindung mit § 195 BGB).<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 14.03.2023 - 3 AZR 176/22 und 179/22; Begründungen noch nicht veröffentlicht.

<sup>5</sup> Landesarbeitsgericht Sachsen, Urteil vom 21.03.2022 - 2 Sa 443/20.

<sup>6</sup> Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.06.2022 - 12 Sa 569/20, Rn 31, 54ff.

<sup>7</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.11.2017 - 6 AZR 683/16, Rn 35ff.

<sup>8</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.05.2009 - 3 AZR 797/07, Leitsätze 1-3.

## Nachvertragliche Fürsorgepflicht

Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich Ausgleichszahlungen an alle ihm bekannten, in den letzten 30 Jahren ausgeschiedenen Mitarbeitenden zu leisten.

Sind in der Einrichtung keine ausreichenden Unterlagen vorhanden, hat der Dienstgeber aufgrund seiner **nachvertraglichen Fürsorgepflicht**, die auch die Vermögensinteressen der Mitarbeitenden umfasst, sich im zumutbaren Maße zu bemühen, die Mitarbeiter ausfindig zu machen, um seine Leistungspflicht erfüllen zu können. Welche Bemühungen zumutbar sind, hängt im Einzelfall insbesondere von der Schwierigkeit und dem Kostenaufwand der Suche sowie der Höhe der drohenden Nachteile ab.<sup>9</sup>

Die **Mitarbeitervertretung** hat darauf zu achten, dass alle Mitarbeitenden nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Deshalb hat sie den Dienstgeber bei der Suche zu unterstützen und alle ihr bekannten ehemaligen Mitarbeiter über mögliche Ausgleichsansprüche zu informieren.

**Beispiele:** *Ist die aktuelle Anschrift des Mitarbeitenden nicht bekannt, hat der Dienstgeber diese beispielsweise durch Befragung der früheren Kollegen oder Einholung einer Meldeauskunft zu ermitteln.*

*Besteht Unsicherheit über die Höhe des Ausgleichsanspruchs, ist der Dienstgeber zu einer nachprüfbaren Rentenberechnung verpflichtet, die er bei der Pensionskasse anfordern kann.<sup>10</sup>*

*Auskunft über eine frühere Beschäftigung kann evtl. auch das Diözesanarchiv bzw. die Deutsche Rentenversicherung erteilen.*

Unterlässt der Dienstgeber es trotz seiner Informations- und Zahlungspflicht bewusst, den Mitarbeitenden zu suchen, zu informieren und den Ausgleichsbetrag zur Zusatzversorgung zu zahlen, der dem Mitarbeitenden gesetzlich nach der neuen Rechtsprechung zusteht, setzt er sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung wegen Betrugs aus (§ 263 Strafgesetzbuch).

<sup>9</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11, Rn. 16.

<sup>10</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.06.2006 - 3 AZR 85/05, Rn 23.

## Schwerbehindertenausweis: Merkzeichen G und Merkzeichen aG

### 1. Merkzeichen G

Der Nachteilsausgleich G setzt einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent (§ 3 Schwerbehindertenausweisverordnung) und eine erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr voraus.

#### 1.1 Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein - d. h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen - noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahr für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (Versorgungsmedizinische Grundsätze Teil D 1).

#### 1.2 Nachteilsausgleiche

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 Prozent Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Absatz 2 Satz 1 KraftStG),  
*Hilflose und gehörlose Menschen haben stets einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.*
- Ab einem Grad der Behinderung von 70 können maximal 900 Euro für Privatfahrten steuerlich abgesetzt werden (§ 33 EStG),
- Für Fahrten zur Arbeit können die tatsächlichen Kosten alternativ zur Entfernungskostenpauschale abgesetzt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 EStG).

### 2. Nachteilsausgleich: Merkzeichen aG

Das Merkzeichen aG steht schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zu, wenn ihre mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent entspricht.

#### 2.1 Außergewöhnliche Gehbehinderung plus 80 Prozent Grad der Behinderung

Die Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und der Fortbewegung muss dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen bestehen, so dass - aus medizinischer Sicht - die Verwendung eines Rollstuhls notwendig ist. Außerdem ist erforderlich, dass die Gehfähigkeit dauerhaft schwer beeinträchtigt ist.

Kann ein schwerbehinderter Mensch sich infolge bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems außerhalb seines Kraftfahrzeuges zwar auf einem glatten Krankenhausflur, nicht aber in einem normalen Lebensumfeld mit **Bordsteinkanten, abfallenden und ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten** ohne fremde Hilfe unfallfrei bewegen, liegt eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung vor.<sup>11</sup>

Das gilt auch, wenn ein schwerbehinderter Mensch infolge eines angeborenen Gendefekts mit globaler Entwicklungsstörung ein freies Gehen nur in vertrauten Situationen im schulischen oder häuslichen Bereich frei gehen, aber sein motorisches Potenzial in unbekannter Umgebung wegen seiner psychischen Beeinträchtigung nicht ausschöpfen kann: Er benötigt dort beim Gehen die **Hilfe einer ihm bekannten Begleitperson**, auf die er sich abstützen oder mit deren Hilfe er im Rollstuhl/Reha-Buggy transportiert werden muss.<sup>12</sup>

Stets ist erforderlich, dass die Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der **Behinderung von mindestens 80 Prozent** entspricht (§ 229 Absatz 3 SGB). Der Grad der Behinderung (GdB) wird in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen aufgrund von Gutachten nach den Vorgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung festgesetzt.

## 2.2 Nachteilsausgleiche

Menschen mit **Schwerbehinderung**, deren Ausweis das Merkzeichen aG enthält, haben Anspruch auf folgende Nachteilsausgleiche:

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX),
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Absatz 1 KraftStG),
- Inanspruchnahme von kostenlosen Fahrdiensten,
- Ausstellung eines blauen EU-Parkausweises für die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (z. B. zur Benutzung von Behindertenparkplätzen),
- Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit sind (alternativ zur Entfernungskostenpauschale) absetzbar (§ 9 Absatz 2 Satz 3 EStG).
- Privatfahren können bis zu einem Betrag von 4.500 Euro als behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale steuerlich abgesetzt werden (§ 33 Abs. 2a Satz 4 EStG).

<sup>11</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 09.03.2023 - B 9 SB 8/21 R.

<sup>12</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 09.03.2022 - B 9 SB 1/22 R.

## **Datenschutz: Anspruch auf Löschung personenbezogener Informationen (Recht auf Vergessen)**

### **1. Anspruch auf Entfernung von Links zu offensichtlich unrichtigen Inhalten aus dem Internet**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden: Der Suchmaschinenbetreiber Google muss offensichtlich unrichtige Inhalte aus dem Suchindex entfernen (Art. 17 DSGVO - Recht auf Vergessen). Der Betroffene hat die **Unrichtigkeit gegenüber Google nachzuweisen**. Eine gerichtliche Entscheidung gegen den, auf dessen Website der gerügte Inhalt veröffentlicht wird, ist für den Nachweis nicht erforderlich.

📌 **Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 08.12.2022 – C-460/20, zu Vorlagefrage 1.**

### **2. Anspruch auf Entfernung von Fotos aus dem Internet**

Die Anzeige von Fotos der betroffenen Person nach einer namensbezogenen Suche im Internet kann einen besonders starken Eingriff in die Rechte auf Schutz des Privatlebens und in die personenbezogenen Daten dieser Person darstellen. Sie ist nur zulässig, wenn **die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist**, um das Recht auf freie Information auszuüben, dass den Internetnutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos haben.

Ist das **Aussehen der abgebildeten Personen** ohne Bedeutung für eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse, ist die Anzeige von Fotos in aller Regel nicht erforderlich und deshalb unzulässig.

📌 **Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 08.12.2022 – C-460/20, zu Vorlagefrage 2.**

### **3. Anspruch eines Arztes auf Anonymisierung im Internet und in Online-Archiven nach Beteiligung an einem tödlichen Unfall**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat entschieden, dass der Chefredakteur einer Tageszeitung aus deren Archiv und aus dem Internet Informationen über einen Arzt und dessen Beteiligung an einem 15 Jahre zurückliegenden tödlichen Verkehrsunfall zu entfernen hat. Der Arzt war verurteilt worden und hatte seine Strafe verbüßt.

Zwar habe die Presse das Recht, Archive zur Verfügung zu stellen. Jedoch habe der Schutz der Privatsphäre Vorrang, wenn es nicht um einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte gehe. Der Arzt als eine nicht weithin bekannte Person habe das Recht, nicht ein ganzes Leben lang mit einem tödlichen Unfall in Verbindung gebracht zu werden.

📌 **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.06.2021 – 57292/16.**

**Anmerkung:** Aus dem Urteil lässt sich ableiten, dass selbst Personen, die wie ein Arzt in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich durchaus bekannt sind, ein Recht auf Vergessen der personenbezogenen Daten haben, wenn an deren Veröffentlichung kein öffentliches Interesse mehr besteht. Das Gericht hatte nicht zu prüfen, ob das Recht auf Vergessen schon vor Ablauf von 15 Jahren entstanden war.

In der Bundesrepublik Deutschland verbieten die Vorschriften über die Tilgung von Eintragungen

im Strafregister bzw. über die Nichtaufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis, dass strafrechtliche Verurteilungen straffällig gewordenen Personen aus Gründen der Resozialisierung im Rechtsverkehr schon nach drei, fünf, zehn oder zwanzig Jahre nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden dürfen (§ 51 Bundeszentralregistergesetz).<sup>13</sup>

#### **4. Kein Anspruch des Geschäftsführers eines Wohlfahrtsverbandes auf Anonymisierung nach defizitärer Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer eines Regionalverbandes einer Wohlfahrtsorganisation hatte sich im Jahr 2011 kurz vor dem Bekanntwerden eines finanziellen Defizits von fast einer Million Euro krankgemeldet. Darüber berichtete die regionale Tagespresse unter Nennung des vollen Namens des Klägers.

Seine Klage gegen den Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine „Google“, es zu unterlassen, diese Presseartikel bei einer Suche nach seinem Namen in der Ergebnisliste nachzuweisen, hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof stellte fest, das Interesse des Klägers müsse auch bei Berücksichtigung des Zeitablaufs hinter den Interessen der Suchmaschine, den Interessen der Nutzer und der Öffentlichkeit sowie den Interessen der für die verlinkten Zeitungsartikel verantwortlichen Presseorgane zurücktreten.

**i Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.07.2020 – VI ZR 405/18.**

#### **5. Kein Anspruch der Sedlmayer-Mörder auf Vergessen**

Die zwei Beschwerdeführer waren in den 90er-Jahren wegen Mordes an dem populären Schauspieler Walter Sedlmayer 1993 zu lebenslanger Haft verurteilt und nach 16 Jahren aus der Haft entlassen worden.

Der „Spiegel“, das „Deutschlandradio“ und der „Mannheimer Morgen“ hatten Artikel, die den Namen der Beschwerdeführer enthielten, dauerhaft im Internet zugänglich gemacht.

Die verurteilten Mörder machten geltend, dies verletze ihr Recht auf Privatleben. Sie hätten ihre Strafe verbüßt und ein Recht darauf, nicht mehr mit ihrer Tat konfrontiert zu werden. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der Gerichtshof meinte, dass es trotz der langen Zeit, die vergangen sei, noch ein öffentliches Interesse an der Information gebe.

**i Europ. Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28.06.2018 – Az. 60798/10 und 65599/10.**

<sup>13</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.10.2020 - 2 C 41/18, Rn 24.

## Rechtsprechung zur Grundsicherung

### **SGB II und SGB XII: Anspruch auf Zuschuss zur Erstausrüstung nach Entsorgung der Möbel**

*Bundessozialgericht, Urteil vom 16.02.2022 - B 8 SO 14/20*

Die alleinstehende Klägerin, die an paranoider Schizophrenie litt, hatte im Zuge eines akuten Krankheitsschubs weite Teile ihrer Wohnungseinrichtung entsorgt.

Nach Entlassung aus einer Fachklinik bezog sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Auf ihre Klage wurde der zuständige Sozialhilfeträger verurteilt, ihr die übliche Erstausrüstung zu zahlen. Seine Berufung und Revision blieben erfolglos. Das Bundessozialgericht stellte fest:

1. Eine Wohnungserstausrüstung ist auch dann zu gewähren, wenn die bisherige Einrichtung aufgrund eines zeitlich eingrenzbaeren außergewöhnlichen Umstandes unvorhergesehen untergeht.
2. Der Anspruch besteht nicht nur bei Brand, Unwetter und anderen „von außen“ einwirkenden Umständen, sondern auch bei Erkrankung des Leistungsberechtigten.
3. Der Anspruch kann auch durch Gewährung einer in der Verwaltungspraxis üblichen Pauschale erfüllt werden, wenn diese angemessen ist.

### **SGB II und XII: Kein Anspruch auf eine Waschmaschine**

*Bundessozialgericht, Urteil vom 19.05.2022 - B 8 So 1/21 R*

Die alleinstehende Klägerin bezog Leistungen nach dem SGB XII. Sie hatte im Rahmen eines Umzugs ihre nicht mehr funktionstüchtige Waschmaschine entsorgt. Seitdem hat sie drei Jahre die Wäsche mit der Hand und gelegentlich auch in einem Waschsalon gewaschen. Im Herbst 2015 beantragte sie einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro für die Anschaffung einer Waschmaschine, da ihr gesundheitsbedingt die Handwäsche nicht mehr möglich sei. Antrag und Klage hatten keinen Erfolg. Das Bundessozialgericht stellte u. a. fest:

1. Für die Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine sind monatlich 1,60 Euro Regelbetrag vorgesehen. Vom Leistungsempfänger wird erwartet, dass er diesen Betrag über viele Jahre anspart, um im Bedarfsfall eine Waschmaschine kaufen zu können.
2. Bei notwendigen Gebrauchsgütern kann der Sozialhilfeträger nur ein Darlehen gewähren und monatlich zur Rückzahlung fünf Prozent des Regelsatzes = 25,10 Euro einbehalten (§ 37 Abs. 4 SGB XII). Der Regelsatz von 502 Euro verringert sich für viele Monate auf 477 Euro.

**Anmerkung:** Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in 2015 geltenden gesetzlichen Regelungen waren u. a. vom Bundesrat geltend gemacht worden. Seit 01.01.2023 gilt die gesetzliche Regelung in § 30 Abs.10 SGB XII, die auch einen Zuschuss nur in sehr engen Grenzen zulässt. Deshalb ist zu hoffen, dass es bald zu einer verfassungsrechtlichen Prüfung kommt, ob diese Regelung dem Anspruch der Bundesrepublik Deutschland entspricht, ein sozialer Rechtsstaat zu sein.